

(Entwurfsstand – Arbeitsstand Satzungskommission  
15.5.2017 (Fassung „geändert“)

23.10.2017

## **Satzung des GEW–Bezirksverbandes**

### **Chemnitz**

## **im Deutschen Gewerkschaftsbund**

beschlossen von der BVV 25.05.1991 in Chemnitz

geändert: BVV 10.07.1993 in Chemnitz

BVV 25.06.1994 in Chemnitz

BVV 30.05.1995 in Chemnitz

BVV 28.09.1996 in Chemnitz

BVV 05.11.1998 in Chemnitz

BVV 18.09.2002 in Chemnitz

## **I Name und Sitz**

**§ 1** Die Abkürzung des Namens des Bezirksverbandes Chemnitz lautet: GEW-Bezirksverband Chemnitz.

**§ 2** Der GEW-Bezirksverband Chemnitz hat seinen Sitz in Chemnitz.

**§ 3** Der Organisationsbereich des GEW-Bezirksverbandes Chemnitz umfasst die Kreisverbände Chemnitz (Stadt), Erzgebirge, Mittelsachsen, Vogtland und Zwickau.

## **II Gliederung und Organe des GEW-Bezirksverbandes Chemnitz**

**§ 4** Der GEW-Bezirksverband Chemnitz gliedert sich in Kreisverbände (KV).

**§ 5** Die Organe des GEW-Bezirksverbandes Chemnitz sind:

- a) die Bezirksvertreter\_innenversammlung (BVV),
- b) der Erweiterte Bezirksvorstand (EBV),
- c) der Bezirksvorstand (BV).

**§ 6** BVV: Delegiertenschlüssel / Zusammensetzung / Legislaturperiode

- a) Der BVV gehören die Mitglieder des EBV an.
- b) Die weiteren Mitglieder und Ersatzkandidat\_innen der BVV werden von den KV nach einem Schlüssel von einem Delegierten je angefangene 100 Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren entsandt und sollten alle im Kreisverband vertretenen Beschäftigtengruppen repräsentieren.

**§ 7** Dem EBV gehören an:

- a) die Mitglieder des BV,
- b) je drei weitere Vertreter\_innen aus den KV.

Der EBV tagt mindestens einmal jährlich.

**§ 8** Dem BV gehören an:

- a) Vorsitzende\_r
- b) Stellvertreter\_in Jugendhilfe / Sozialarbeit,
- c) Stellvertreter\_in Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Stellvertreter\_in Junge GEW,
- e) Schatzmeister\_in,
- f) Tarifverantwortliche\_r,
- g) Rechtsschutzverantwortliche\_r,
- h) Seniorenvertreter\_in,
- i) je ein\_e Vertreter\_in der KV,
- j) Leiter\_in des Regionalbüros.

Der BV tagt mindestens einmal im Quartal. Er tagt auch, wenn mindestens 1/3 der besetzten Mandatsträger\_innen dies schriftlich beantragt.

### **III Zweck und Aufgaben**

**§ 9** Der GEW–Bezirksverband Chemnitz vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in seinen Organisationsbereichen.

**§ 10** Der GEW–Bezirksverband Chemnitz regelt und vertritt seine Angelegenheiten selbständig unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der GEW-Sachsen.

**§ 11** Die Aufgaben der BVV sind insbesondere:

- a) Bestimmung der Richtlinien der inhaltlichen Arbeit für den GEW–Bezirksverband Chemnitz,
- b) Entgegennahme der Berichte des BV für den gesamten Wahlzeitraum,
- c) Wahl der im § 8a) bis i) genannten Mitglieder des BV und der Kassenprüfer\_innen,
- d) Behandlung von Satzungsfragen,
- e) Festlegen von Grundsätzen der Finanzverteilung im Bezirksverband.

Die BVV tagt in der Regel alle vier Jahre.

## § 12 Aufgaben des EBV:

- a) Aufgabenverteilung zwischen den BVV,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des BV
- c) Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung,
- d) Entlastung Schatzmeister\_in,
- e) Beschluss des Haushaltplans des folgenden Jahres.
- f) amtierende Besetzung freier Funktionsstellen bis zur nächsten ordentlichen BVV.

Die EBV tagt jährlich bis Ende 2. Quartal mit Ausnahme des Jahres, in denen eine ordentliche BVV stattfindet.

## § 13 Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:

- a) politische Führung des GEW–Bezirksverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Landesvorstandes, der BVV und des EBV und deren Umsetzung,
- b) Bestimmung der Inhalte und Schwerpunkte der Arbeit, Entscheidungen in Angelegenheiten des GEW–Bezirksverbandes zwischen den BVV,
- c) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Arbeitgebern, der GEW und gesellschaftlichen Kräften,
- d) Koordinierung der Zusammenarbeit im Bezirksverband und mit dem Landesverband,
- e) Vertretung des Bezirksverbandes im Geschäftsführenden Vorstand und Landesvorstand,
- f) Beschluss über Delegierungen in übergeordnete Gremien und Arbeitsgruppen der GEW,
- g) Beauftragung der drei Kassenprüfer\_innen, mindestens einmal jährlich die Verwendung der zugewiesenen Finanzen zu überprüfen.
- h) Einrichtung ständiger oder zeitweiser Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Bestätigung deren Leiter\_innen.

Der BV kann in dringenden Fällen eine außerordentliche BVV einberufen. Er muss auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände eine außerordentliche BVV einberufen.

Der BV kann sich eine Geschäftsordnung geben. (Er ist dem EBV gegenüber rechenschaftspflichtig.)

## § 14 Bezirksbüro

- a) Beim Bezirksverband besteht ein Bezirksbüro. Es ist Service- und Kompetenzzentrum des Bezirksverbands und der Kreisverbände. Über Prioritätensetzung entscheidet der BV.
- b) Das Bezirksbüro verrichtet vorrangig Gewerkschaftsarbeit im Sinn der politischen und organisatorischen Dienstleistung für die ehrenamtlichen gewählten Organe der GEW im Bezirksverband.
- c) Der\_die Gewerkschaftssekretär\_in leitet das Bezirksbüro und wird von der\_dem Sekretär\_in unterstützt.

## IV Abstimmung und Wahlen

**§ 15** Alle Organe und Gliederungen des GEW–Bezirksverbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.

**§ 16** Die Vorbereitung der Wahlen obliegt dem vom BV eingesetzten Wahlausschuss. Die Durchführung der Wahl regelt die von der BVV beschlossene Wahlordnung.

## **V Schlussbestimmungen**

- § 17** Regelungen in der Bundes- und Landessatzung der GEW in ihrer jeweils geltenden Fassung gehen entgegengesetzten Regelungen in der Satzung des GEW–Bezirksverbandes Chemnitz vor.
- § 18** Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor einer BVV an deren Mitglieder schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.  
Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der BVV beschlossen werden.
- § 19** Wenn mindestens 1/3 der Kreisverbände oder 10% der Mitglieder des Bezirksverbandes die Auflösung des GEW–Bezirksverbandes fordern, ist eine außerordentliche BVV einzuberufen, die entscheidet, ob ein Antrag an den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen bzw. Landesvorstand zur Auflösung des Bezirksverbandes gestellt werden soll.  
Für eine solche Entscheidung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der BVV erforderlich. Die Entscheidung trifft der Gewerkschaftstag. (Landessatzung § 16 (1))  
Über die Verwendung des Vermögens für den Fall der Auflösung des Bezirksverbands beschließt sie mit einfacher Mehrheit.

## Wahlordnung des GEW–Bezirksverbandes

### §1 Wahlausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wählt der Bezirksvorstand einen Wahlausschuss.  
Dieser wählt aus seiner Mitte eine\_n Vorsitzende\_n und eine\_n Stellvertreter\_in.
- (2) Der Wahlausschuss berät alle Fragen, die ihm für die Vorbereitung der Wahlen bedeutungsvoll erscheinen.
- (3) Wird ein\_e Kandidat\_in in Abwesenheit zur Wahl vorgeschlagen, so muss dem Wahlausschuss eine schriftliche Zusage für die Kandidatur vorgelegt werden.
- (4) Während der Wahl leitet der\_die Vorsitzende des Wahlausschusses die Versammlung.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses überwachen die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen.

### § 2 Einberufung der Wahlversammlung

Die Vertreter\_innen für die BVV werden spätestens acht Wochen vor der Wahl vom Bezirksvorstand im Auftrag des Wahlausschusses informiert und schriftlich zur Wahl eingeladen.

### § 3 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind dem Bezirksvorstand mindestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich mitzuteilen. Die Bereitschaftserklärung der Kandidat\_innen muss **schriftlich oder elektronisch** vorliegen.
- (2) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, die Liste der Kandidat\_innen umgehend in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Weitere Kandidaten\_innen für Wahlfunktionen können auf der Wahlversammlung vorgeschlagen werden, dazu bedarf es jedoch der schriftlichen Unterstützung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten **anwesenden** Mitglieder der Wahlversammlung.
- (4) Nach der Kandidat\_innenaufstellung kann eine Kandidat\_innenbefragung erfolgen.

### § 4 Wahlhandlungen

- (1) Gewählt werden gemäß § 8 der Bezirkssatzung in getrennten und geheimen Wahlgängen für eine Dauer von vier Jahren:
  - a) Vorsitzende\_r,
  - b) Stellvertreter\_in Jugendhilfe / Sozialarbeit,
  - c) Stellvertreter\_in Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) Stellvertreter\_in Junge GEW,
  - e) Schatzmeister\_in.
- (2) In getrennten Wahlgängen werden geheim gewählt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Wahlversammlung das beantragt:
  - f) Tarifverantwortliche\_r,
  - g) Rechtsschutzverantwortliche\_r
  - h) Seniorenvertreter\_inAnderenfalls erfolgt die Wahl offen.
- (3) Außerdem werden die drei Kassenprüfer\_innen geheim gewählt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Wahlversammlung das beantragt. Anderenfalls erfolgt die Wahl offen.

- (4) Stimmen für Bewerber\_innen, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren oder ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.
- (5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Wahlversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (6) Kommt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen, in der weitere Vorschläge aus der Wahlversammlung erfolgen können.
- (7) Ist nur ein\_e Kandidat\_in vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt. Stimmenenthaltung ist möglich. Der\_die Kandidat\_in ist gewählt, wenn er\_sie mehr Ja-Stimmen erhält, als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter ausmacht. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der\_die Kandidat\_in ist gewählt, wenn er\_sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
- (8) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer\_innen haben nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Annahme der Wahl zu erklären. Ist der\_die Gewählte verhindert, an der Wahlversammlung des Bezirkes teilzunehmen, muss die Erklärung innerhalb einer Woche nach Abschluss gegenüber dem\_der Vorsitzenden des Wahlausschusses abgegeben werden.